



# **Leitfaden der BK für eidgenössische Urnen- gänge mit der elektronischen Stimmabgabe**

## Übersicht zu den Bewilligungsverfahren

---

22. September 2022

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Aufbau der Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
2.1 Grundbewilligung durch den Bundesrat .....	3
2.2 Zulassung pro Urnengang durch die Bundeskanzlei .....	4
2.3 Anpassungen an System und Betrieb nach Einreichung von definitiven Gesuchen .....	5
2.4 Übersicht Ablauf Bewilligungsverfahren.....	6
<b>3. Einzureichende Unterlagen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Einzureichende Unterlagen für die Grundbewilligung .....	7
3.2 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung .....	7
3.3 Hinweise zur Einreichung .....	10
<b>4. Weitere Bestandteile der Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>10</b>
4.1 Absichtserklärung durch die Kantone für Grundbewilligungsverfahren .....	10
4.2 Überprüfungen des Systems und dessen Betrieb.....	11
4.3 Durchführen eines Testurnengangs unter Einbezug der BK .....	11
<b>Anhang: Grobzeitplan für die Einreichung von Gesuchen</b> .....	<b>13</b>

## 1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) kann der Bundesrat im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen ermöglichen.

Die Kantone entscheiden selbst, ob sie bei eidgenössischen Urnengängen die elektronische Stimmabgabe im Versuchsbetrieb anbieten möchten. Im Sinne eines zweistufigen Bewilligungsverfahrens benötigen die Kantone dazu eine Grundbewilligung des Bundesrates und pro Urnengang eine Zulassung der Bundeskanzlei (BK):

- Grundbewilligungen:

Gemäss Artikel 27a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) benötigen die Kantone für den Einsatz von E-Voting eine Grundbewilligung des Bundesrates. Grundbewilligungen für eidgenössische Abstimmungen werden in der Regel für eine Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt. Für Kantone, welche zum ersten Mal Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen wollen, kann eine Grundbewilligung für höchstens fünf Urnengänge erteilt werden. Für Nationalratswahlen ist eine separate Grundbewilligung notwendig (Art. 27a Abs. 4 VPR).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Grundbewilligungen sind in Artikel 27b VPR geregelt. Der Bundesrat kann eine Grundbewilligung nur erteilen, wenn gleichzeitig die in der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116) definierten Zulassungsbedingungen erfüllt sind (Art. 27b Bst. b VPR). Die Einhaltung dieser Bedingungen wird von der BK im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft. Das Grundbewilligungsverfahren umfasst somit immer auch ein Zulassungsverfahren.

- Zulassung pro Urnengang:

Neben einer Grundbewilligung müssen die Kantone bei der BK für jeden Urnengang eine Zulassung beantragen. Die BK kann die Zulassung erteilen, sofern alle Anforderungen an die Zulassung erfüllt sind. Die Anforderungen an die Zulassung werden in der VEleS geregelt.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 BPR sind die Kantone für die Durchführung von Abstimmungen auf ihrem Gebiet verantwortlich und erlassen die notwendigen Vorschriften. Die BK unterstützt die Kantone bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe und koordiniert die Arbeiten in diesem Bereich auf nationaler Ebene.

## 2. Aufbau der Bewilligungsverfahren

### 2.1 Grundbewilligung durch den Bundesrat

Grundbewilligungen werden durch den Bundesrat erteilt (Art. 27a VPR). Ein Grundbewilligungsverfahren umfasst gleichzeitig immer auch ein Zulassungsverfahren der BK (vgl. Ziff. 1 und Ziff. 2.2).

Arten von Grundbewilligungen:

- Einstiegsgrundbewilligung (Art. 27a Abs. 2 VPR):

- Grundbewilligung für Kantone, die zum ersten Mal Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen wollen.
- Maximale Dauer: fünf Urnengänge.

- Reguläre Grundbewilligung (Art. 27a Abs. 3 VPR):

- Grundbewilligung für Kantone, die bereits eine Grundbewilligung für frühere Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe erhalten haben und mindestens fünf aufeinanderfolgende pannenfreie Einzelversuche bei eidgenössischen Urnengängen durchgeführt haben.
- Auslöser für die Beantragung einer regulären Grundbewilligung:

- beim Ablauf einer bereits erteilten Grundbewilligung;
  - beim Einsatz eines neuen oder grundlegend geänderten Systems bzw. bei einer grundlegenden Änderung der Betriebsmodalitäten; oder
  - bei einer Anpassung des Anteils des Elektorats oder der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs.
- Die reguläre Grundbewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.
- Grundbewilligung für Nationalratswahlen (Art. 27a Abs. 4 VPR): Für Nationalratswahlen wird eine separate Grundbewilligung benötigt. Der administrative und organisatorische Ablauf für Grundbewilligungen für Nationalratswahlen ist mit dem Ablauf für reguläre bzw. Einstiegsgrundbewilligungen identisch.

Vor der Beantragung einer Grundbewilligung ist eine Absichtserklärung durch den Kanton notwendig (vgl. Ziff. 4.1) und für die Überprüfung des Systems und des Betriebs nach Artikel 10 Absätzen 1 und 2 VEleS ist genügend Zeit einzurechnen (vgl. Ziff. 4.2).

Für Grundbewilligungen sind provisorische Gesuche sowie definitive Gesuche einzureichen:

- Provisorische Gesuche: Die Einreichung von provisorischen Gesuchen dient der BK einer ersten und frühzeitigen Sichtung der Unterlagen und einer ersten Einschätzung gegenüber den Kantonen. Wenn möglich, sind für das provisorische Gesuch bereits alle verfügbaren Unterlagen einzureichen. Sind Unterlagen noch nicht verfügbar oder finalisiert, können der BK Hinweise auf ausstehende Unterlagen und geplante Arbeiten eingereicht werden. Die Unterlagen für das Grundbewilligungsverfahren müssen jeweils auch die Unterlagen für das Zulassungsverfahren umfassen (vgl. Ziff. 3). Die Unterlagen für das provisorische Gesuch können durch die auf Projektebene zuständige Person eingereicht werden.
- Definitive Gesuche: Mit dem definitiven Gesuch wird der Bundesrat um Erteilung einer Grundbewilligung ersucht. Das Gesuch muss alle definitiven Unterlagen für das Grundbewilligungs- und Zulassungsverfahren umfassen. Es muss zusammen mit den Beilagen durch die politisch verantwortliche Stelle des Kantons eingereicht werden.

Der Entscheid des Bundesrates über die Grundbewilligungen wird den Kantonen in der Regel rund 10 Wochen vor dem geplanten Einsatz mitgeteilt (vgl. dazu den Grobzeitplan im Anhang), sofern der von BK und Kantonen gemeinsam ausgearbeitete Zeitplan dies zulässt. Die Kantone können auch um spätere Bundesratsentscheide ersuchen.

Im Grundbewilligungsentscheid des Bundesrates werden das System, das eingesetzt werden soll, und die Betriebsmodalitäten ausgewiesen. Wurde einem Kanton bereits eine Grundbewilligung für ein System erteilt, dürfen weitere Kantone bei Grundbewilligungsanträgen zum selben System davon ausgehen, dass das System und dessen Betrieb beim Systemanbieter bereits auf die Konformität mit den bundesrechtlichen Anforderungen geprüft wurde. Unter der Voraussetzung, dass die Überprüfung weiterhin ihre Gültigkeit hat (z.B. wenn das System nicht angepasst wurde und wenn die in den rechtlichen Anforderungen definierte zeitliche Gültigkeitsdauer noch nicht erreicht ist), ist keine neuerliche Überprüfung des Systems notwendig. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Konformität der Anforderungen im Bereich der Infrastruktur und des Betriebs beim Kanton und seiner Druckerei.

## 2.2 Zulassung pro Urnengang durch die Bundeskanzlei

Jeder Kanton, der eine Grundbewilligung des Bundesrates erhalten hat, benötigt pro Urnengang eine Zulassung, die durch die BK erteilt wird (Art. 27e VPR). Auch bei der Beantragung einer Grundbewilligung wird gleichzeitig ein Zulassungsverfahren durch die BK durchgeführt (Art. 27b Bst. b VPR). Für die Erteilung der Zulassung gelten die Anforderungen der VEleS.

Für die Terminplanung im Bewilligungsverfahren wird zwischen folgenden Arten von Zulassungen unterschieden:

- Zulassung im Rahmen einer Grundbewilligung (vgl. Fall 1 in der Grafik, Ziff. 2.4)
- Zulassung mit vorhandener Grundbewilligung (vgl. Fall 2 in der Grafik, Ziff. 2.4)
  - mit wesentlichen Änderungen seit Erteilung der letzten Zulassung (am System oder dessen Betrieb wurden Änderungen vorgenommen, die aber keine neue Grundbewilligung erforderlich machen)
  - ohne wesentliche Änderungen seit Erteilung der letzten Zulassung (am System und dessen Betrieb wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen)

Für Zulassungen im Rahmen einer Grundbewilligung wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (vgl. insbes. Ziff. 2.1)

Für Zulassungsverfahren mit vorhandener Grundbewilligung gilt Folgendes:

- Die BK stellt den Kantonen ein Formular für die Gesuchstellung zur Verfügung.
- Für Zulassungsverfahren mit vorhandener Grundbewilligung ist keine Absichtserklärung notwendig. Wurde das System oder der Betrieb seit dem letzten Bewilligungsverfahren geändert oder laufen Überprüfungen des Systems oder des Betriebs zeitlich ab, empfiehlt die BK den Kantonen, dass sie frühzeitig den Austausch mit der BK suchen. So kann die BK die Kantone bei der Frage unterstützen, ob es sich tatsächlich um Änderungen handelt, die keine erneute Grundbewilligung bedingen, und ob aufgrund der Änderungen oder des zeitlichen Ablaufs eine (teilweise) Überprüfung des Systems oder Betriebs für die Zulassung notwendig ist.
- Bei Zulassungsgesuchen mit wesentlichen Änderungen ist ein provisorisches und ein definitives Gesuch einzureichen. Bei Zulassungsgesuchen ohne wesentliche Änderungen müssen keine provisorischen Gesuche eingereicht werden; die Bundeskanzlei ist darüber zu informieren, dass ein Zulassungsgesuch ohne wesentliche Änderungen eingereicht wird. Den Kantonen wird empfohlen, sich frühzeitig mit der BK über die Beurteilung von Änderungen auszutauschen.
- Die Zulassung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen kann die Durchführung einer Überprüfung des Systems und / oder dessen Betriebs erfordern (für die Anforderungen an die Überprüfung des Systems vgl. Ziff. 26 Anhang zur VELeS).
- Der Zulassungsentscheid wird der politisch verantwortlichen Person des Kantons durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler mitgeteilt.
- Ist der gesuchstellende Kanton mit der Beurteilung der BK nicht einverstanden, unterbreitet die BK das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid (Art. 27e Abs. 4 VPR).

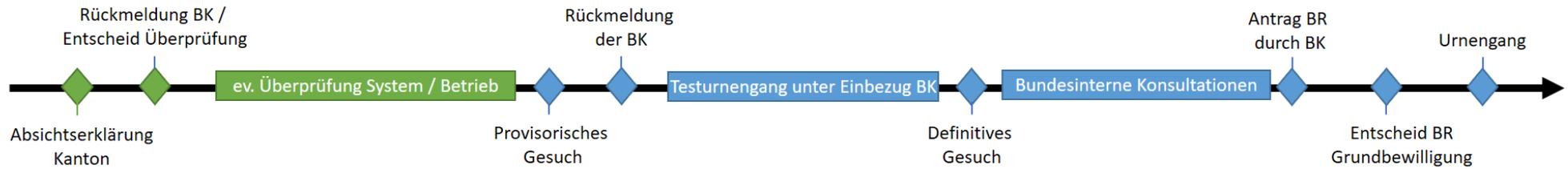
### 2.3 Anpassungen an System und Betrieb nach Einreichung von definitiven Gesuchen

Anpassungen am System und dessen Betrieb nach Einreichung von definitiven Gesuchen und insbesondere während eines laufenden Urnengangs sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind Anpassungen aus Sicherheitsgründen notwendig, sind die Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen auf die Risiko-beurteilungen sorgfältig abzuwägen. Nach Einreichung des definitiven Gesuchs ist die BK bei allen Änderungen am System und dessen Betrieb zu informieren.

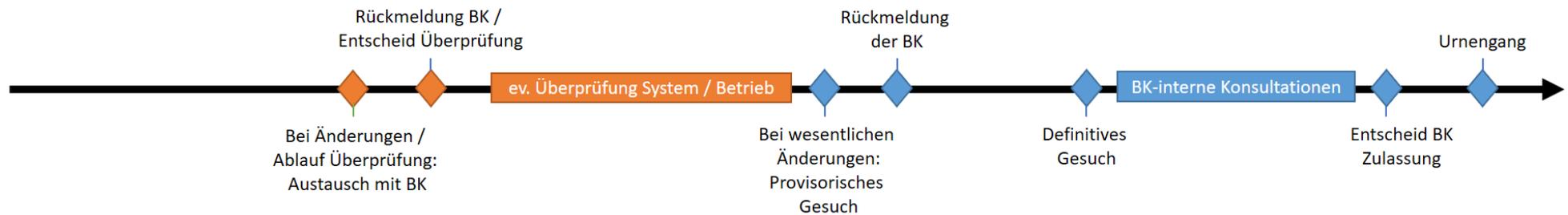
## 2.4 Übersicht Ablauf Bewilligungsverfahren

Hinweis: Die folgende Grafik stellt den gewünschten Regelfall für den Ablauf der Bewilligungsverfahren dar. Abweichungen sind in Absprache mit der BK möglich.

### Fall 1: Grundbewilligungs- und Zulassungsverfahren



### Fall 2: Zulassungsverfahren



### 3. Einzureichende Unterlagen

#### 3.1 Einzureichende Unterlagen für die Grundbewilligung

Unterlagen	Bemerkungen
Zusicherung, dass der Versuch nach den Vorschriften des Bundesrechts durchgeführt wird und dass ein umsetzbares Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung der Versuche vorliegt (Art. 27c Abs. 1 Bst. a VPR)	<i>Konzept finanzielle und organisatorische Massnahmen: mindestens Zusicherung, dass die finanziellen Mittel im Kanton zur Verfügung stehen sowie Terminplanung für den Einsatz von E-Voting</i>
Die kantonalen Bestimmungen, die für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe erlassen werden (Art. 27c Abs. 1 Bst. b VPR)	<i>Liste der rechtlichen Grundlagen</i>
Die Angabe des Systems, das eingesetzt werden soll, sowie der Betriebsmodalitäten (Art. 27c Abs. 1 Bst. c VPR)	
Den maximalen Anteil des kantonalen Elektorats, der in die Versuche einbezogen werden soll (Art. 27c Abs. 1 Bst. d VPR)	
Bei mehreren Versuchen die Anzahl der Urnengänge oder die Höchstdauer, für welche die Grundbewilligung erteilt werden soll (Art. 27c Abs. 1 Bst. e VPR)	
Unterlagen für die Zulassung gemäss untenstehender Ziffer 3.2 (Art. 27b Bst. b VPR)	

#### 3.2 Einzureichende Unterlagen für die Zulassung

Unterlagen	Bemerkungen
Informationen zum geplanten Einsatz und Unterlagen darüber, wie die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Einleitungssatz in Art. 15 Abs. 1 VEleS)	<p><i>Informationen zum geplanten Einsatz umfassen beispielsweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Informationen zu den Versionen des Systems und der Systemkomponenten, die eingesetzt werden sollen, indem auf die nach Art. 11 Abs. 1 VEleS offenzulegenden Unterlagen verwiesen wird</i></li> <li>- <i>Bei Anpassungen seit Erteilung der letzten Zulassung: Dokumentation mit Beschreibung der Anpassungen; Einschätzung zu deren Wesentlichkeit</i></li> <li>- <i>Zeitpläne für den geplanten Urnengang</i></li> <li>- <i>aktuelle Angaben zur konkreten Organisation der Krisenzelle (z.B. Kontaktdaten); allfälliger Anpassungsbedarf für die Krisenvereinbarung ist der BK frühzeitig zu signalisieren</i></li> <li>- <i>Angabe der auf kantonaler Ebene zuständigen Stelle (Art. 14 Abs. 5 VEleS)</i></li> </ul>

- Belege zur Erfüllung der rechtlichen Grundlagen:  
insbesondere Belege, die nicht im Rahmen der Überprüfung des Systems und dessen Betrieb im Auftrag der BK geprüft wurden. Umfasst beispielsweise:*
- *Informationen zur vorgesehenen Kommunikation mit den Stimmberechtigten (Art. 27m Abs. 1 VPR und insbes. Ziff. 8 Anhang VEleS):*
    - *Konzept zur Information der Bürgerinnen und Bürger nach Ziff. 8.1 Anhang VEleS (Wie werden die Stimmberechtigten über die Handhabung von E-Voting informiert? In welchen Sprachen erfolgt die Kommunikation über die elektronische Stimmabgabe?)*
    - *Ratschläge, Anleitungen und Informationen nach Ziff. 8.3 Anhang VEleS*
    - *Erklärung Verifizierbarkeit, weitere Sicherheitsmassnahmen und Vorgehen bei Anomalien nach Ziff. 8.4 Anhang VEleS (Wie werden die Informationen zur Verifizierbarkeit vermittelt?)*
    - *Erklärungen zur sicheren Stimmabgabe nach Ziff. 8.5 Anhang VEleS*
    - *Informationen zum Löschen der Stimme nach Ziff. 8.6 Anhang VEleS*
    - *Unterstützung nach Ziff. 8.7 Anhang VEleS (Wie wird die Unterstützung der Stimmberechtigten, insbesondere auch der Auslandschweizer Stimmberechtigten und Menschen mit Behinderungen sichergestellt und wo finden die Stimmberechtigten diese Informationen?)*
    - *Aufruf, falsch angezeigte Prüfcodes zu melden, nach Ziff. 8.8 Anhang VEleS*
    - *Aufruf, Stimmmaterial unter Verschluss zu halten, nach Ziff. 8.9 Anhang VEleS*
    - *Die für die sichere Stimmabgabe wesentlichen Informationen, die mit dem Stimmmaterial verschickt werden nach Ziff. 8.11 Anhang VEleS*
    - *Informationen z.H. Stimmberechtigte, durch welche Vorkehrungen das Stimmgeheimnis sichergestellt ist nach Ziff. 8.12 Anhang VEleS*
  - *Informationen zur geplanten oder bisher durchgeführten Plausibilisierung (Art. 27i Abs. 2 VPR)*
  - *Informationen zur geplanten oder bisher durchgeführten Publikation von E-Voting-Ergebnissen (Art. 27m Abs. 3 VPR)*
  - *Unterlagen zum Einsatz von Prüferinnen und Prüfern (Konzept zur Auswahl und Begleitung, Informationen und Schulungsunterlagen; vgl. insbes. Art. 14 Abs. 3 Bst. h VEleS und Ziff. 8.14 Anhang VEleS)*
  - *Notfallplan bei Anomalien nach Ziffer 11.11 Anhang VEleS*

<p>Aktuelle Risikobeurteilungen nach Art. 4 VEeS einschliesslich der Grundlagen, die für die Nachvollziehbarkeit notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 Bst. a VEeS)</p>	<p><i>Definitive Versionen der Risikobeurteilungen des Kantons, des Systemanbieters und allenfalls weiterer Dienstleister (beispielsweise der Druckerei, sofern nicht in der Risikobeurteilung des Kantons berücksichtigt). Die Risikobeurteilungen sind mindestens jährlich systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Ausserdem ist vor jedem Urnengang zu prüfen, ob sich neue Risiken stellen oder bestehende Risiken erhöht sind, insbesondere im Fall von wesentlichen Änderungen des Systems oder anderen Umständen, die sich möglicherweise verändert haben. Die Kantone zeigen auf, welche Ereignisse (z.B. Anpassungen am System oder dessen Betrieb) und <u>Veränderungen in der Bedrohungslage</u> mit möglichen Auswirkungen auf die Risikobeurteilungen in dieser Überprüfung berücksichtigt wurden.</i></p>
<p>Zertifikate und deren Anhänge, die im Rahmen von Prüfungen nach Art. 10 Abs. 2 VEeS erstellt wurden und Informationen zu deren Offenlegung nach Art. 10 Abs. 4 (Art. 15 Abs. 1 Bst. b VEeS)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifikat ISO27001 + «Statement of Applicability» (SoA)</li> <li>- Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung und Angabe des Publikationsorts</li> <li>- Werden Unterlagen gestützt auf die Ausnahmebestimmung in Art. 10 Abs. 4 VEeS nicht publiziert, sind Angaben zu diesen Unterlagen sowie die Begründung für den Verzicht auf eine Publikation einzureichen</li> </ul>
<p>Informationen zur Offenlegung der Unterlagen nach Art. 11 VEeS (Art. 15 Abs. 1 Bst. c VEeS)</p>	<p><i>Informationen zu den publizierten Dokumenten, zum Zeitpunkt der Offenlegung und Angabe des Publikationsorts. Werden Unterlagen gestützt auf die Ausnahmebestimmung in Art. 11 Abs. 2 VEeS nicht publiziert, sind Angaben zu diesen Unterlagen sowie die Begründung für den Verzicht auf eine Publikation einzureichen.</i></p>
<p>Informationen zu Hinweisen aus der Öffentlichkeit nach Art. 13 VEeS (Art. 15 Abs. 1 Bst. c VEeS)</p>	<p><i>Informationen zur Umsetzung des Bug-Bounty-Programms (Zeitpunkt Beginn, Angabe der Plattform, Organisationsstruktur der Durchführung, etc.), Zusammenfassung und Beurteilung zu Findings, ausbezahlte Bounties, Informationen zu geplanten, umgesetzten und nicht umgesetzten Massnahmen, etc.</i></p>
<p>Protokolle von Tests, die der Kanton durchgeführt hat, und Hinweise auf bestehende Mängel im System (Art. 15 Abs. 1 Bst. d VEeS)</p>	<p><i>Protokolle von Tests, inklusive Übersicht zu den durchgeführten Tests</i></p> <p><i>Hinweise auf bestehende Mängel: Informationen zu bekannten Mängeln, Einschätzung zu deren Auswirkungen und geplante Behebungen (inkl. Terminplanung)</i></p>
<p>Begründung und allfällige Massnahmen für Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 2 VEeS (Art. 15 Abs. 1 Bst. e VEeS)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung für Ausnahmefälle, wie beispielsweise Ausnahmen für Majorzkantone zur Erfüllung von Art. 5 Abs. 2 VEeS</li> <li>- Beschreibung von allfälligen alternativen Massnahmen</li> <li>- Begründung in Bezug auf die Risikobeurteilung, weshalb die Risiken trotzdem als hinreichend gering eingeschätzt werden</li> <li>- Zeitplan für die Behebung von Nichtkonformitäten</li> </ul>

### 3.3 Hinweise zur Einreichung

#### - Unterlagen für Grundbewilligungsverfahren:

Da das Grundbewilligungsverfahren jeweils auch ein Zulassungsverfahren umfasst, sind für Gesuche auf Grundbewilligung die Unterlagen nach Ziffer 3.1 und 3.2 einzureichen.

#### - Aufteilung der Unterlagen auf provisorische und definitive Gesuche:

- Für provisorische Gesuche sind grundsätzlich alle Unterlagen gemäss der Liste in Ziffern 3.1 und 3.2 einzureichen. Sind Unterlagen noch nicht finalisiert oder erstellt, ist der BK eine Liste mit dem Stand der Arbeiten einzureichen und den Zeitpunkt für eine nachträgliche Einreichung zu vereinbaren. Die Unterlagen können durch die auf Projektebene zuständige Person eingereicht werden.
- Für definitive Gesuche sind alle definitiven Unterlagen einzureichen. Wurden seit der Einreichung des provisorischen Gesuchs Anpassungen vorgenommen, ist die BK darauf hinzuweisen. Das definitive Gesuch mit Beilagen muss durch die politisch verantwortliche Stelle des Kantons eingereicht werden.

#### - Gültigkeit von Unterlagen über mehrere Urnengänge:

Grundsätzlich müssen Unterlagen nicht erneut eingereicht werden, wenn sie der BK bereits zur Verfügung stehen (z.B. für die Überprüfung des Systems und dessen Betrieb oder aus einem früheren Bewilligungsverfahren) und sie noch gültig sind (Art. 15 Abs. 2 VEleS). Der Begriff «gültig» ist im engeren Sinne der Gültigkeit (beispielsweise die Gültigkeit eines Zertifikats) sowie im weiteren Sinne zu verstehen (Unterlagen, die nicht angepasst wurden und nicht angepasst werden müssen, weil sich beispielsweise die Ausgestaltung des Systems, der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder die Rechtsgrundlagen nicht geändert haben). In diesem Fall ist eine Liste der betroffenen Unterlagen inkl. der folgenden Informationen einzureichen:

- Liste der Unterlagen, deren Gültigkeit über mehrere Urnengänge geltend gemacht wird;
- Angaben, wann diese Unterlagen eingereicht wurden bzw. wo sie verfügbar sind;
- Begründung und Bestätigung, dass diese Unterlagen weiterhin gültig sind (z.B. dass sie nicht angepasst wurden und auch keine Anpassung notwendig ist);
- Begründung, weshalb hinsichtlich des aktuellen Urnengangs keine Wiederholung von Überprüfungen notwendig ist. Dazu sind sämtliche vorgenommenen und geplanten Änderungen am System oder an den Betriebs- und Wartungsprozessen bis zum Zeitpunkt des Urnengangs anzugeben und aufzuzeigen, dass es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die die Erfüllung der bundesrechtlichen Anforderungen nicht infrage stellen.

## 4. Weitere Bestandteile der Bewilligungsverfahren

### 4.1 Absichtserklärung durch die Kantone für Grundbewilligungsverfahren

Mit einer Absichtserklärung informieren die Kantone die BK über einen geplanten Einsatz eines Systems. Eine Absichtserklärung ist vor jedem Grundbewilligungsverfahren notwendig.

Handelt es sich um eine Erneuerung einer Grundbewilligung zum Einsatz desselben Systems, reicht eine informelle Information der BK.

Handelt es sich um eine Einstiegsgrundbewilligung oder eine reguläre Grundbewilligung mit einem neuen System, sollte die Absichtserklärung der Kantone die folgenden Informationen enthalten:

- Angabe des geplanten Urnengangs
- Geplantes Elektorat (Auslandschweizer / Inlandschweizer Stimmberechtigte / gegebenenfalls Stimmberechtigte mit Behinderungen, ev. Pilotgemeinden, prozentualer Anteil an kantonalem Elektorat)

- Grundlegende Angaben zum System und dessen Betrieb (Betriebsstellen, Bezeichnung des Systems unter Verweis auf Anbieter)
- Hinweise auf allfällig bekannte Mängel, geplante Anpassungsschritte und Vorschlag für Vorgehen bei der Prüfung
- Bitte um Durchführung der unabhängigen Überprüfung durch BK oder Verweis auf bereits durchgeführte Überprüfung (Bestätigung, dass keine Änderungen vorgenommen wurden)
- Zeitliche Planung (ab wann steht System und Unterlagen für Prüfung der BK zur Verfügung)

Die Absichtserklärung kann durch die auf kantonaler Ebene zuständige Stelle eingereicht werden. Nach Erhalt der Absichtserklärung informiert die BK die Kantone über die notwendigen Schritte und das weitere Vorgehen für das Bewilligungsverfahren.

## 4.2 Überprüfungen des Systems und dessen Betrieb

Die Überprüfungen des Systems und dessen Betrieb erfolgen im Auftrag der BK (Art. 10 Abs. 1 VEleS; Ziff. 26.1-26.4 Anhang VEleS) bzw. im Auftrag der Kantone (Art. 10 Abs. 2 VEleS; Ziff. 26.5 Anhang VEleS). Der Kanton stellt sicher, dass die BK und die von ihr beauftragten Expertinnen und Experten Zugang zum System und den notwendigen Unterlagen haben (Art. 10 Abs. 3 VEleS).

Eine Überprüfung ist in den folgenden Fällen notwendig (Art. 27/ VPR):

- vor dem Einsatz eines neuen Systems;
- bei jeder wesentlichen Änderung des Systems oder der Betriebsmodalitäten;
- in zeitlichen Abständen, die von der BK vorgegeben werden (vgl. dazu Ziff. 26 Anhang VEleS).

Die Durchlaufzeit einer Überprüfung ist von verschiedenen Aspekten wie etwa vom Umfang der Prüfgegenstände, dem Entwicklungsstand der Prüfgegenstände, der Verfügbarkeit von unabhängigen Prüfstellen oder vergaberechtlichen Fragen abhängig. Bei der Durchführung der ersten vollständigen Überprüfung des Post-Systems und von drei Kantonen belief sich die Durchlaufzeit 2021/2022 auf rund 18 Monate. Die BK kann nicht gewährleisten, dass Expertinnen und Experten im vorgesehenen Zeitraum zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist die zeitliche Planung frühzeitig anzugehen und mit der BK zu koordinieren. Die BK informiert die Kantone frühzeitig, wenn erneute Überprüfungen aufgrund der zeitlichen Geltungsdauer bereits erfolgter Überprüfungen notwendig sind.

## 4.3 Durchführen eines Testurnengangs unter Einbezug der BK

Die Kantone laden die BK im Rahmen von Grundbewilligungsverfahren zur Begleitung eines Testurnengangs ein. Dabei wird der BK die Möglichkeit zur Abgabe von Teststimmen sowie zur Teilnahme an den Vorbereitungsarbeiten und der Ergebnisermittlung gegeben. Das primäre Ziel eines solchen Tests liegt darin, allfällige Mängel an den mit der elektronischen Stimmabgabe verbundenen Abläufen und Schnittstellen frühzeitig festzustellen.

Zum Zeitpunkt des Testurnengangs sollten die Unterlagen und das System möglichst finalisiert sein. Gleichzeitig soll der Zeitpunkt so gesetzt werden, dass allfällige Fragen, die sich neu stellen könnten, diskutiert und allfällige Erkenntnisse plangerecht verwertet werden können. Als sinnvoll wird eine Durchführung des Testurnengangs zwischen dem provisorischen und definitiven Gesuch angesehen. Der genaue Zeitpunkt und detaillierte Zeitplan ist jeweils bilateral mit der BK abzusprechen.

Stellen mehrere Kantone gleichzeitig ein Gesuch auf Grundbewilligung zum Einsatz desselben Systems, kann der Einbezug der BK auf den Testurnengang eines Kantons eingeschränkt werden.

Beim Testurnengang, für den die BK einbezogen wird, testen die Kantone die kritischen Prozesse beim Kanton idealerweise unter Einbezug der beteiligten Partner (beispielsweise Systembetreiber, Gemeinden oder Druckereien). Im Mindesten soll die BK Zugang zu einem Test erhalten, an dem seitens Kanton sämtliche Vorbereitungsarbeiten, die für den technischen Betrieb des Systems nötig sind, durchgeführt werden, und gestützt auf diese Arbeiten Stimmen abgegeben und das Ergebnis ermittelt wird (End-to-End). Dabei ist es, obwohl wünschenswert, nicht zwingend notwendig, dass der Kanton im Rahmen des Tests Stimmrechtsausweise druckt oder die Ergebnisse aus dem E-Voting-System in das vorgesehene Drittsystem einspeist.

Die BK würde es begrüßen, wenn zum Zeitpunkt des Tests die Benutzerhandbücher und Prozessdokumentationen in einer ausgereiften Version vorliegen. Sofern diese Unterlagen nicht bereits mit einem (provisorischen) Gesuch bei der BK eingereicht wurden, sind sie der BK für den Testurnengang zur Verfügung zu stellen.

Der Test soll nach Möglichkeit die nachfolgenden Schritte umfassen:

#	Schritt	Bemerkungen
1	Import des Stimmregisters	Der Testurnengang soll mehrere Wahlkreise umfassen. Der BK sollten zwei Urnen zur Verfügung stehen, eine für die unprotokollierte und eine für die protokollierte Stimmabgabe (Punkt 4).
2	Erfassen von Vorlagen / Kandidatenlisten	Bei Nationalratswahlen sollen die Kandidatenlisten einer früheren Wahl verwendet werden.  Bei Abstimmungen sollen mindestens zwei Vorlagen, davon eine mit Gegenvorschlag und Stichfrage, verwendet werden.
3	Druck von Stimmrechtsausweisen (SRA)	Ein Druck der SRA ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Sie können der BK als PDF zur Verfügung gestellt werden.
4	Kontrollierte Abgabe von Stimmen	Der Kanton und die BK protokollieren die Abgabe von Stimmen gemäss ihrer jeweiligen Testspezifikationen.
5	Import des Ergebnisses vom System	--
6	Kontrolle der unter Punkt 4 abgegebenen Stimmen	Der Kanton teilt der BK das Ergebnis der Stimmen mit, die sie protokolliert abgegeben hat.

Die BK soll in die Vorbereitungsarbeiten (Schlüsselgenerierung und Aufbereitung der Daten zum Druck der SRA), die Entschlüsselung, Auszählung und die Prüfung der korrekten Auszählung nach Ziffer 2.6 Anhang VEleS beim Kanton einbezogen werden. Sie kann die Arbeiten vor Ort oder per Video beobachten.

Die BK fasst ihre Erkenntnisse – insbesondere allfällige Nichtkonformitäten oder Verbesserungsvorschläge – zusammen und stellt sie dem Kanton zu.

## Anhang: Grobzeitplan für die Einreichung von Gesuchen

Die folgenden Angaben umfassen eine abstrakte Grobzeitplanung in Arbeitstagen vor dem geplanten Urnengang. Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Orientierungshilfe handelt. Die effektive Zeitplanung ist von Sitzungsterminen des Bundesrates, sitzungsfreien Zeiträumen und Feiertagen abhängig. Eine detaillierte Zeitplanung mit den definitiven Daten für bevorstehende Urnengänge kann bei der BK bezogen werden.

Nr.	Etappe	Grundbewilligung		Zulassung		Wer
		E	R	ZA	ZO	
1.	Austausch mit der BK zum geplanten Einsatz; insbes. bei Änderungen eines Systems oder dessen Betrieb	frühzeitig		frühzeitig		KT
2.	Absichtserklärung Kanton	Einstiegsgrundbewilligung und neues System: frühzeitig (mind. 1 Jahr vor geplantem Einsatz)		-		KT
3.	Durchführung Überprüfung System und Betrieb	frühzeitig		frühzeitig	-	BK / KT
4.	Einreichung provisorisches Gesuch	-215	-170	-160	-	KT
5.	Rückmeldung der BK zum provisorischen Gesuch	-180	-140	-130	-	BK
6.	Einreichung definitives Gesuch	-115		-80		KT
7.	Bundesinterne Konsultationen und Antrag an den Bundesrat	-100		-		BK
8.	Entscheid des Bundesrats (Grundbewilligung) bzw. der BK (Zulassung) und Mitteilung an die Kantone	-65		-60		BK

### Legende:

- E: Gesuch für eine Einstiegsgrundbewilligung  
R: Gesuch für eine reguläre Grundbewilligung, falls  
– Grundbewilligung abläuft;  
– ein neues oder grundlegend geändertes System eingesetzt wird oder die Betriebsmodalitäten grundlegend geändert werden;  
– die Limiten erhöht oder der räumliche Geltungsbereich ausgedehnt werden sollen.  
ZA: Gesuch um Zulassung mit einem wesentlich geänderten System bzw. wesentlich geänderten Betriebsmodalitäten  
ZO: Gesuch um Zulassung eines Versuchs im Falle gleichbleibender Versuchsbedingungen